

Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen Netz und Strom für Kunden der Grundversorgung der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG

Schweiz (inkl. Büsingen)

Gültig ab 1. Januar 2025

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen Netz/Strom für Kunden der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG (nachfolgend EKS genannt) finden Anwendung auf die Lieferung bzw. Rücklieferung von Strom, den Netzanschluss, die Anschlussnutzung und die Netznutzung. Nicht Gegenstand dieser Bedingungen und daher separat geregelt sind die Bedingungen für netznahe Leistungen und den Einkauf. Soweit zwingende gesetzliche oder einzelvertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, finden nachfolgende Regelungen auf alle bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen der EKS und ihren Strom- und Netzkunden Anwendung. EKS und ihre Kunden verpflichten sich, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die jeweils anwendbaren Normen, Empfehlungen und Richtlinien der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände zu beachten sowie die jeweils berechtigten Interessen und das Eigentum des Vertragspartners zu respektieren. Bei Dissens sind beide Vertragsparteien bestrebt, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Kunde in der Grundversorgung ist derjenige, der aus dem Netz der EKS im Maximum 100 MWh pro Jahr elektrische Energie bezieht oder bei höherem Verbrauch auf den Netzzugang verzichtet oder deren Netz nutzt.

2.2 Als Kunden gelten ferner:

- (1) die Eigentümer, Pächter oder Mieter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungseinrichtungen, deren Stromverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird;
- (2) die Eigentümer von leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen sowie von Objekten, die mehreren Miteigentümern, Mietern oder Pächtern gemeinsam dienen und an Messeinrichtungen gemeinsam angeschlossen sind (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Allgemeinverbrauch in Liegenschaften mit Stockwerkeigentum);
- (3) die Eigentümer von Liegenschaften mit häufig wechselnden Mietern und Pächtern, sofern EKS den Liegenschaftseigentümer als Kunden erklärt;
- (4) die Mitbewohner der Eigentümer, Pächter oder Mieter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungseinrichtungen, deren Stromverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird;
- (5) der Betreiber und/oder Eigentümer einer Eigenerzeugungsanlage;
- (6) der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) bzw. dessen Vertreter;
- (7) sonstige das Netz der EKS nutzende natürliche oder juristische Personen.

2.3 Anschlussnehmer ist derjenige, dessen elektrische Anlage an das Netz der EKS angeschlossen ist. Kunde und Anschlussnehmer können personenidentisch oder personenverschieden sein.

2.4 Grenzstelle ist die Übergangsstelle der Verantwortlichkeitsbereiche des Kunden und der EKS. Die technischen Details ergeben sich aus dem Netzanschlussvertrag, sofern ein solcher Vertrag abgeschlossen wird.

2.5 Die Entnahmestelle ist der Ort der Entnahme elektrischer Energie aus einer Netz- oder Umspannebene durch Letztverbraucher, Weiterverteiler oder die jeweils nachgelagerte Netz- oder Umspannebene.

2.6 Die Umspannebenen sind Bereiche von Elektrizitätsversorgungsnetzen, in welchen die Spannung elektrischer Energie von Höchst- zu Hochspannung, Hoch- zu Mittelspannung oder Mittel- zu Niederspannung geändert werden.

2.7 Das Lastprofil ist eine Zeitreihe von Leistungsmittelwerten, gemessen über jeweils ¼ Stunde.

2.8 Der Lieferant ist ein Unternehmen, dessen Geschäftstätigkeit auf den Vertrieb von Elektrizität ausgerichtet ist.

2.9 Das Reglement «Anschlussbedingungen und Kostenbeiträge Niederspannungsnetz Schweiz inkl. Büsingen» sowie das Reglement «Anschlussbedingungen und Kostenbeiträge Mittelspannungsnetz Schweiz inkl. Büsingen» einschliesslich der zugehörigen Anhänge bestimmen die mit dem Anschluss des Anschlussnehmers an das Netz der EKS zusammenhängenden Sachverhalte.

2.10 Der Netzanschlussvertrag regelt die technischen Eigenschaften des unmittelbaren Netzanschlusses, einschliesslich der Kostentragung, zwischen der EKS und dem Anschlussnehmer.

2.11 Der Netznutzungsvertrag (nachfolgend als NNVer bezeichnet) regelt die Nutzung des Netzes der EKS und die Anschlussnutzung durch den Kunden an der Entnahmestelle gemäss Ziff. 2.4.

2.12 Der Stromliefervertrag (nachfolgend als SLVer bezeichnet) regelt die Rechte und Pflichten der EKS und des Kunden hinsichtlich des Bezugs elektrischer Energie. Der SLVer kann schriftlich oder durch schlüssiges Verhalten gemäss Ziff. 3 abgeschlossen werden.

2.13 Der Stromrücklieferungsvertrag (nachfolgend als SRVer bezeichnet) konkretisiert die Rechte und Pflichten der EKS und des Anlagenbetreibers bei Einspeisung elektrischer Energie aus einer Eigenerzeugungsanlage in das Verteilnetz der EKS. Der Stromrücklieferungsvertrag kann schriftlich oder durch schlüssiges Verhalten gemäss Ziff. 3 abgeschlossen werden. Für den Verkauf des ökologischen Mehrwerts (Herkunftsnachweise) an EKS muss ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden.

3 Vertragsschluss

Erfolgt die Stromlieferung durch EKS, kommt der SLVer/NNVer bereits dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Verteilungsnetz der EKS vom Kunden entnommen wird. Bei der Stromrücklieferung von Anlagen mit weniger als 3 MW durch den Kunden kommt der SRVer bereits dadurch zustande, dass Elektrizität vom Anlagenbetreiber in das Netz der EKS abgegeben und/oder bilanztechnisch zugeordnet wird. Kenntnis der EKS über die Person des Kunden ist für das Zustandekommen des SLVer/NNVer/SRVer unerheblich. Die Tatsache des Energiebezuges und/oder der Energieabgabe genügt für die Begründung eines Rechtsverhältnisses und gilt als Anerkennung dieser Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen.

4 Meldepflichten

Der EKS ist unter Angabe des genauen Zeitpunkts rechtzeitig jedoch mindestens 10 Arbeitstage im Voraus schriftlich zu melden:

- (1) vom Kunden: der Wegzug von der Verbrauchsstelle bzw. jeder Wohnungswechsel
- (2) vom Anschlussnehmer: jeder Leerstand der Wohnung/Liegenschaft sowie bei Neubezug Datum des Einzugs und Name des Neumietlers
- (3) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder der Firma, welche die Hausverwaltung besorgt

Es besteht kein Anspruch auf rückwirkende Rechnungskorrekturen aufgrund unterlassener rechtzeitiger Meldepflichten.

5 Haftung

5.1 Grundsatz

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den einschlägigen, zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung der EKS ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

5.2 Haftung der EKS

- (1) Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen entsteht kein Anspruch auf Ersatz der direkten und indirekten Schäden, wie Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, resultierend aus
 - a. Spannungs- und Frequenzschwankungen im Rahmen der geschuldeten Versorgungsleistung (EN 50 160) oder störenden Oberschwingungen im Netz, wobei der Kunde (Anschlussnehmer) verpflichtet ist, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um seine Anlagen vor Schäden oder Unfällen zu schützen, die insbesondere durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung oder aus Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können.
 - b. Unterbrechungen oder Einstellung der Stromlieferung/Netznutzung sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen vorgesehen sind. Die Haftung für Schäden infolge leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit sowie die Haftung für Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der EKS zurückzuführen sind, ist unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen.
- (2) Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen, sofern nicht grob fahrlässiges oder absichtliches Fehlverhalten der EKS als Ursache vorliegt.
- (3) Die Absätze (1) und (2) sind auch auf die Ansprüche des Kunden/Anschlussnutzers anzuwenden, die dieser gegen einen Dritten aus

unerlaubter Handlung geltend macht. EKS ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen Dritten zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der EKS bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und die Kenntnis der Tatsachen erforderlich ist, um den Schaden geltend zu machen.

5.3 Haftung für Beschädigungen an den Messeinrichtungen

Für Sachschäden an den Messeinrichtungen, insbesondere auch für Beschädigungen durch Dritte, haftet primär der Kunde, Anschlussnehmer oder Netznutzer, sekundär der Eigentümer.

5.4 Haftung für fehlerhafte Netznutzung/Anschlussnutzung

Der Kunde hat der EKS sämtliche Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar aus fehlerhafter Netznutzung und/oder Anschlussnutzung entstanden sind. Hierbei haftet der Kunde für vorsätzliches und fahrlässiges eigenes Verhalten sowie vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten der von ihm beauftragten Dritten.

6 Kündigung

6.1 Verträge basierend auf diesen Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen müssen einzeln gekündigt werden. Soweit einzelvertraglich nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Ende eines Kalendermonats.

6.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Besteht zwischen der EKS und dem Kunden ein SLVer/NNVer/SRVer, gilt die schriftliche Umzugsmeldung gleichzeitig als Kündigung.

6.3 Im Fall von Mietwohnungen gilt das Datum der Ausstellung des schriftlichen Wohnungsübergabeprotokolls als Kündigungstermin für eine einvernehmliche Vertragsauflösung. Allfällige noch offene Leistungen bis zu diesem Zeitpunkt sind weiterhin geschuldet. Bezieht der Eigentümer der Wohnung in einem solchen Fall Energie bis zur Neuvermietung gilt er als Kunde der EKS im Sinn von Ziff. 2.2 (1).

6.4 Die Vertragsparteien haben die Möglichkeit, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund, den die andere Partei gesetzt hat, ausserordentlich mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen.

Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn die vertraglichen Verpflichtungen nachhaltig verletzt werden. Dies gilt insbesondere, wenn

- (1) der Kunde (Anschlussnehmer) seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt;
- (2) der Kunde (Anschlussnehmer) Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verbraucht;
- (3) die Bedingungen, die zur Einstellung der Versorgung gemäss Ziff. 2.1.1 dieser Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen berechtigen, erfüllt sind;
- (4) über den Kunden ein Insolvenzverfahren, ein Nachlass- oder ein Konkursverfahren eröffnet wurde oder wenn gegen diesen eine Pfändung oder Sanierungsmaßnahmen eingeleitet wurden.

7 Geheimhaltung und Datenschutz

7.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen, Unterlagen, Daten, Dokumentationen und Wahrnehmungen, die sie über die oder von der jeweils anderen Partei erhalten, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen zu verwenden.

7.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich überdies, die vertraulichen Informationen und Daten weder Dritten weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und insbesondere zum Schutz von Personendaten alle angemessenen technischen, vertraglichen und organisatorischen Massnahmen und Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff von Dritten auf diese Informationen und Daten zu vermeiden. Nicht als Dritte gelten die verbundenen Unternehmen der Vertragsparteien mit Sitz in der Schweiz.

7.3 Die Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten gemäss dieser Ziffer behalten auch über die Dauer der Vertragslaufzeiten hinaus ihre Gültigkeit und sind zeitlich nicht befristet.

7.4 Ungeachtet des Vorstehenden erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass EKS Daten über die Leistungsparameter der Systeme, Komponenten und Anlagen sowie alle Nutzungs- bzw. Verbrauchsdaten sammelt und nach Bedarf analysieren, auswerten, nutzen, speichern, bearbeiten und ergänzen darf. Der Zweck der Datensammlung und Datenauswertung besteht insbesondere darin, den Wirkungsgrad der Anlagen zu überwachen, Störungen in der Energieproduktion frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen sowie das Know-how der EKS und ihrer Partner zu stärken. EKS ist berechtigt, Dritte beizuziehen, ihnen die Analyse, Auswertung, Nutzung, Speicherung und Bearbeitung der Daten ganz oder teilweise zu übertragen und ihnen die Daten für die vorgenannten Zwecke zu überlassen. Ferner ist EKS berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Dienstleister, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung und Energielieferung erforderlich ist. EKS richtet sich bei der Erhebung und Weitergabe von Daten nach der auf ihrer Website veröffentlichten Datenschutzerklärung.

8 Änderung der Vertragspartner

8.1 Ein Wechsel in der Person des Kunden ist der EKS unverzüglich mitzuteilen. EKS ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen. EKS wird

ihre Zustimmung nicht verweigern, wenn für sie an der Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers, den Verpflichtungen aus den Vertragsverhältnissen nachzukommen, keine Zweifel bestehen. Vorbehalten bleiben die Fälle der Veräusserung der betroffenen Liegenschaft an einen neuen Eigentümer sowie die gesetzliche Rechtsnachfolge.

8.2 EKS ist berechtigt, das Vertragsverhältnis bzw. einzelne Rechte und Pflichten des Vertragsverhältnisses ohne Zustimmung des Kunden auf eine ihrer Gruppengesellschaften oder auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen oder abzutreten. Ein solcher Wechsel ist dem Kunden rechtzeitig bekannt zu geben oder zu veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis bis spätestens einen Monat vor Eintritt des anderen Unternehmens oder des Rechtsnachfolgers zu kündigen.

9 Verjährung

Forderungen der EKS aus Verträgen und Rückerstattungsansprüche der Kunden sowie Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Teil 2: Netzanschluss und Netznutzung

10 Bau, Anschluss und Betrieb der Kundenanlage

- (1) Die Anlagen müssen den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Weisungen und Richtlinien der EKS entsprechen (z.B. in Bezug auf Bau, Betrieb, Unterhalt etc.).
- (2) Vor Erstellung der Anlage sind die zur Beurteilung der Genehmigung erforderlichen Unterlagen der EKS kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (3) EKS legt in Absprache mit dem Kunden die von der EKS bereitzustellende bezugsberechtigte Leistung/Rückspeiseleistung fest.
- (4) EKS oder deren Beauftragte schliessen die Kundenanlage an das Verteilnetz der EKS an und setzen diese bis zur Grenzstelle in gegenseitiger Absprache in Betrieb.
- (5) Die Kosten für die gesamte Inbetriebsetzung sind vom Anschlussnehmer zu tragen; die Kosten können pauschal oder nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.
- (6) Die Verantwortlichkeit für den Betrieb, die Instandhaltung und den Ersatz einzelner Teile des Netzanschlusses liegt beim jeweiligen Eigentümer.
- (7) Beauftragte des Anschlussnehmers müssen über die gesetzlich geforderten Qualifikationen verfügen. EKS ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (8) Die Anlage und Verbrauchsgüter sowie allfällige Erzeugungsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der EKS oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (9) Der Abbruch des Netzanschlusses wird durch EKS ausgeführt mit Ausnahme der notwendigen baulichen Voraussetzungen.
- (10) Allfällige erforderliche Massnahmen zur Umsetzung einer Eigenverbrauchsregelung, insbesondere bauliche Massnahmen sowie Umverdrahtungen, fallen in die Verantwortung des Produzenten bzw. des Grundeigentümers, der auch die Kosten dafür zu tragen hat. Gleiches gilt für sonstige Umverdrahtungen in Zusammenhang mit der Eigenverbrauchsregelung, insbesondere wenn ein Teilnehmer austreten sollte.

11 Verantwortlichkeitsbereiche

- (1) EKS trägt unter Berücksichtigung der Haftungsbestimmung gemäss Ziff. 5 dieser Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen die Verantwortung für den Netzbetrieb bis zur Grenzstelle.
- (2) Der Kunde (Anschlussnehmer) übernimmt die Verantwortung ab der Grenzstelle. Er zeichnet sich insbesondere für den Betrieb der an das Verteilnetz der EKS angeschlossenen Hausinstallationen/Anlagen verantwortlich. Durch die sachgemässe Kontrolle von Hausinstallationen/Anlagen wird weder die Haftpflicht des Kunden noch diejenige des Installateurs aufgehoben.
- (3) Der Kunde (Anschlussnehmer) ist verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um seine Anlagen vor Schäden oder Unfällen zu schützen, die insbesondere durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung oder aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können. Diese Verpflichtung gilt in besonderem Mass für Kunden, die Inhaber eines Betriebs sind, der für Schäden dieser Art besonders anfällig ist (z.B. Intensivmastbetriebe, Steuerungsanlagen, Datenverarbeitungsanlagen, Krankenhäuser, Kunststoff verarbeitende Betriebe etc.).

12 Grundstücksbenutzung und Zutrittsrecht

12.1 Der Kunde (Anschlussnehmer) gestattet der EKS die Installation der für die Versorgung der Verbrauchsstelle des Kunden erforderlichen Anlagen. Hierfür stellt der Kunde (Anschlussnehmer) der EKS die benötigten Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten, Flächen und Leitungstrassees unentgeltlich zur Verfügung. Der Unterhalt der Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten obliegt dem Kunden. Bauliche Veränderungen dürfen nur in gegenseitiger Absprache vorgenommen werden.

12.2 Der Kunde (Anschlussnehmer) verpflichtet sich, der EKS die für die Sicherung der Anlagen erforderlichen Dienstbarkeiten unentgeltlich einzuräumen und bei der öffentlichen Beurkundung der hierfür erforderlichen Dienstbarkeitsverträge und bei der Grundbucheintragung mitzuwirken. Die hierbei entstehenden Kosten werden von der EKS übernommen. Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme der Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten zu informieren.

12.3 Soweit von der Installation der erforderlichen Anlagen das Eigentum Dritter betroffen ist, weist der Kunde (Anschlussnehmer) vor der Installation schriftlich deren Zustimmung nach.

12.4 Der Kunde gewährt der EKS den jederzeitigen, ungehinderten Zugang zu ihren Komponenten und Anlagen auf den beanspruchten Grundstücken bzw. stellt den Zutritt zu den beanspruchten Gebäuden, Räumlichkeiten und Flächen sicher, ungeachtet dessen, ob sie sich in seinem Eigentum oder im Eigentum Dritter befinden. Der Zugang zu den Komponenten und Anlagen muss abschliessbar sein und darf nur berechtigten Personen gewährt werden. Die seitens des Kunden berechtigten Personen werden von diesem individuell bezeichnet und der EKS mitgeteilt. Der Kunde räumt der EKS das Recht ein, bei Bedarf und nach Absprache an geeigneten Stellen Schlüsseldosen zu montieren.

13 Messeinrichtungen

- (1) Die für die Messung des Stroms notwendigen Geräte (z.B. Zähler, Wandler etc.) werden von der EKS geliefert und montiert; sie stehen im Eigentum der EKS. Der Kunde hat zu seinen Lasten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen (z.B. Zählerplätze, Telefoneinrichtungen etc.) nach den Angaben der EKS zu erstellen. Des Weiteren hat der Kunde den für den Einbau der Messeinrichtung erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. EKS hat den Kunden (Anschlussnehmer) anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. EKS ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden (Anschlussnehmers) Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (2) Die Bestimmung von Art, Zahl und Grösse, Wahl des Aufstellungs-ortes, Lieferung, Überwachung und Unterhalt sowie Entfernung oder Änderung der Messeinrichtungen stehen ausschliesslich EKS zu. Die Messeinrichtungen werden periodisch nach den gesetzlichen Bestimmungen durch EKS geprüft und gegebenenfalls ersetzt.
- (3) Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fliesst, sowie tarifrelevante Steuergeräte müssen plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile aus tariflichen Gründen unter Plombenverschluss genommen werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der EKS zu veranlassen.
- (4) Zähler und Messapparate dürfen nur durch Beauftragte der EKS plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Stromzufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten verletzt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten für notwendige Nach-eichungen. EKS behält sich in jedem Fall die Erstattung einer Strafanzeige vor. Der Kunde hat der EKS jede Verletzung einer Plombe oder sonstige Unregelmässigkeiten sofort mitzuteilen.
- (5) Die Kosten für die Miete, Montage, Demontage, Verlegung und den Unterhalt der Messeinrichtungen werden dem Kunden verrechnet oder sind in den entsprechenden Grundpreisen enthalten.
- (6) Der Kunde gemäss Ziff. 2.2 (2) kann nach Beendigung des Strom-lieferverhältnisses für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Entsteht hierdurch ein unbenutzter Anschluss, der im Auftrag des Kunden betriebsbereit bleiben muss, ist EKS berechtigt, eine Gebühr zu erheben. Eine spätere Wiedermontage geht zu Lasten des Kunden gemäss Ziff. 2.2 (2) oder seines Rechtsnachfolgers.

14 Messung (allgemeine Bestimmungen)

- (1) Für die Feststellung des Stromverbrauchs sind die Angaben des den entsprechenden Anlagen zugeordneten Zählers massgebend. Ihre Erfassung erfolgt durch EKS oder deren Beauftragte. In besonderen Fällen können die Kunden durch EKS beauftragt werden, die Zähler zu überwachen und deren Angaben zu erfassen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der EKS die Räume des Kunden nicht zum Zweck der Ablesung betreten kann, darf EKS den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Sollte der Kunde an der Richtigkeit der Messergebnisse zweifeln, so kann er jederzeit schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch das zuständige Amt für Messwesen oder eine andere behördlich zugelassene Eichstelle verlangen. EKS kann Vorauszahlung der durch die Prüfung entstehenden Kosten verlangen. Diese fallen der EKS zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten trägt sie der Kunde.
- (4) Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehende Abweichung, so ist der Differenzbetrag in der nächstmöglichen Abrechnungsperiode auszugleichen. Ist die Grösse des Fehlers nicht einwandfrei feststellbar oder zeigt die Messeinrichtung nichts an, so ermittelt EKS den Verbrauch aus dem Durchschnitt des vorhergehenden und nachfolgenden Rechnungsmonats oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.
- (5) Ansprüche der Vertragsparteien aus fehlerhafter Messung können, soweit sie schriftlich nachgewiesen werden, für maximal 24 Monate in die Vergangenheit geltend gemacht werden, ab Beibringung des schriftlichen Nachweises.

15 Leistungsmessung

Für Kunden mit einem Jahresstrombezug von mehr als 100 MWh oder für Kunden mit Energieproduktion zur Abgabe in das Netz werden zur Bestimmung des Lastgangs Leistungszähler installiert. Der Lastgang wird über ein Zählerfernablesesystem der EKS erfasst. Zusätzlich kann EKS zur Messung des Lastgangs aller Kunden und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben ein intelligentes Messsystem einsetzen.

16 Steuerung und Regelung

EKS kann beim Kunden zusammen mit einem intelligenten Messsystem ein intelligentes Steuer- und Regelsystem einrichten. Dieses darf zur Abwendung einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs sowie in den übrigen gesetzlich vorgesehenen Fällen auch ohne Einverständnis des Kunden eingesetzt werden. Ein Einsatz für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb erfolgt mit Einverständnis des Kunden oder mit der proaktiven Wahl eines entsprechenden Tarifs und wird gemäss Tarifblatt entschädigt.

Teil 3: Energielieferung

17 Liefern Voraussetzung

Die Stromlieferung in oder aus dem Netz der EKS setzt einen bestehenden Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz voraus. EKS stellt die elektrische Energie an der Grenzstelle zur Verfügung. Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden wie Bezahlung der Netzkostenbeiträge und dergleichen erfüllt sind.

18 Umfang und Qualität der Stromlieferung /-rückspeisung sowie Netznutzung

Der Kunde kann am Entnahmepunkt vorbehaltlich der Ziff. 20 jederzeit elektrische Energie beziehen bzw. abgeben und/oder das vorgelagerte Netz sowie den Anschluss zum Bezug oder zur Rücklieferung von Strom nutzen.

Sofern vertraglich nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Energielieferung in der Nennspannung 3 x 400/230 V, 50 Hz. Toleranz und Grenzwerte richten sich nach EN 50 160.

Die für die Stromrücklieferung einzuhaltenden technischen Bedingungen müssen dem Stand der Technik und den daraus abgeleiteten Weisungen und Richtlinien der EKS entsprechen.

19 Herkunftsnachweis

EKS deklariert und garantiert gemäss den gesetzlichen Vorgaben gegenüber ihren Kunden den gelieferten Strommix auf der Basis von Herkunftsnachweisen. Für den Strommix zählen die Herkunftsnachweise, die von der EKS zu diesem Zweck eingekauft wurden. Falls zum Beschaffungszeitpunkt auf dem Markt nicht genügend Herkunftsnachweise der entsprechenden Qualität und Herkunft vorhanden sind, kann die Beschaffung angepasst werden. In diesem Fall ist eine Haftung ausgeschlossen.

20 Störung und Unterbrechung der Stromlieferung /-rückspeisung und/oder der Netznutzung

20.1 EKS hat das Recht, die Stromlieferung und -rückspeisung und/oder Netznutzung einzuschränken oder zu unterbrechen, insbesondere:

- (1) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- (2) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels;
- (3) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Instandstellungs-, Revisions- oder Erweiterungsarbeiten, Betriebsstörungen und deren Folgen, Unterbrechungen der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Zulieferengpässen;
- (4) bei Unfällen bzw. Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- (5) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- (6) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- (7) aufgrund behördlicher Massnahmen;
- (8) bei massivem Zahlungsverzug;
- (9) bei sonstigen Umständen, deren Eintreten nicht im Verantwortungsbereich der EKS liegt.

20.2 EKS nimmt bei Störung und Unterbrechung der Stromlieferung und -rückspeisung nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht. Vorausschbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden rechtzeitig im Voraus in geeigneter Form angezeigt.

20.3 EKS hat die Stromlieferung und -rückspeisung und/oder die Netznutzung in den Fällen der Ziff. 20.1 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

20.4 Bei Störung und Unterbrechung der Stromlieferung und -rückspeisung und/oder der Netznutzung bestimmt sich die Haftung der Vertragsparteien gemäss Ziff. 5 dieser Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen.

21 Einstellung der Stromlieferung /-rückspeisung und/oder der Netznutzung

21.1 EKS ist berechtigt, die Stromlieferung und -rückspeisung und/oder Netznutzung ganz oder teilweise einzustellen, insbesondere wenn der Kunde (Anschlussnehmer):

- (1) rechtswidrig Installationen und Geräte benutzt;
- (2) seinen Verbindlichkeiten nach erfolglosen Mahnungen nicht nachkommt;

- (3) gesetzliche Bestimmungen (insbesondere Datenschutz, Straftatbestände wie unrechtmässige Entziehung von Energie) verletzt;
 - (4) der EKS oder ihren Beauftragten den Zugriff oder den Zutritt zu seinen Anlagen und Installationen verweigert oder verzögert;
 - (5) gebotene Mitwirkungshandlungen unterlässt;
 - (6) unautorisierte Anpassungen, Änderungen oder Manipulationen an Leitungen, Komponenten und Anlagen der EKS oder von sich selbst vornimmt;
 - (7) Leitungen, Komponenten und Anlagen der EKS unsachgemäss manipuliert, beschädigt, zerstört oder entfernt;
 - (8) festgestellte Mängel an seinen Anlagen und Installationen nicht innert angemessener Frist beheben lässt;
 - (9) keine Abhilfe gegen beanstandete Netzurückwirkungen und/oder fehlerhafte Netz- und Anschlussnutzung schafft. EKS kann in jedem Fall und jederzeit mit sofortiger Wirkung die Stromlieferung und -rückspeisung und/oder Netznutzung/Anschlussnutzung einstellen, wenn der Betrieb der Anlage Personen oder Sachen gefährdet.
- 21.2** Die Einstellung der Stromlieferung und -rückspeisung und/oder Netznutzung befreit den Kunden nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber EKS und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 21.3** Jeder Einstellung der Stromlieferung und -rückspeisung und/oder Netznutzung hat, sofern nicht Gefahr droht, eine schriftliche Androhung gegenüber dem Kunden unter Ansetzung einer angemessenen Frist vor auszulegen.
- 21.4** EKS behält sich vor, die Anlagen und Installationen des Kunden jederzeit zu inspizieren. Werden dabei Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb angemessener Frist zu beheben. Andernfalls ist EKS berechtigt, die Stromlieferung und -rückspeisung einzustellen. Für die Inspektion der Anlage übernimmt EKS keine Haftung.
- 21.5** Bei Einstellung der Stromlieferung und -rückspeisung und/oder der Netznutzung bestimmt sich die Haftung der Vertragsparteien gemäss Ziff. 5 dieser Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen.

Teil 4: Preise und Rechnungsstellung

22 Preise und Vergütung

- 22.1** Die Preise für die Stromlieferung und die Netznutzung/Anschlussnutzung bestimmen sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt für die Schweiz bzw. nach der Vereinbarung im SLVer/NNVer/SRVer. Alle Entgelte unterliegen der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlagenteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung der Beiträge und Entgelte.
- 22.2** Die Vergütung für die Stromrücklieferung richtet sich nach Art. 15 Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{ter} EnG, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren.

23 Preisanpassung

- 23.1** Die Preise für die Stromlieferung und die Netznutzung/Anschlussnutzung werden von der EKS jährlich überprüft und können bei Änderungen der für die Berechnung massgeblichen Kosten angepasst werden. EKS wird Preisanpassungen mindestens drei Monate vor Wirksamwerden der neuen Preise veröffentlichen. In diesem Fall bleibt dem Kunden das Kündigungsrecht gemäss Ziff. 6.1 vorbehalten.
- 23.2** Sollten sich durch die Neueinführung von Steuern, Abgaben, Gesetzen oder Verordnungen, welche die Stromlieferung/-rückspeisung und/oder die Netznutzung der EKS betreffende Kosten unmittelbar oder mittelbar erhöhen oder verringern, so werden die Preise dementsprechend angepasst. Dasselbe gilt bei einer Veränderung bereits bestehender Abgaben, Steuern, Gesetze oder Verordnungen.

24 Ersatzversorgung

Kunden, die von ihrem Netzzugang Gebrauch gemacht haben, jedoch nicht über einen gültigen Energielieferungsvertrag verfügen oder deren Energielieferant ausfällt bzw. deren Energielieferant die Energielieferung nicht erfüllt, werden von der EKS im Sinn einer Ersatzversorgung zum im Preisblatt «EKS Strom Ersatzversorgung CH» kommunizierten Preis beliefert.

25 Rechnungsstellung und Zahlungen

- 25.1** Die Rechnungsstellung erfolgt in von der EKS zu bestimmenden Zeitabständen. Abrechnungen sind spätestens zum mitgeteilten Termin vom Kunden zu begleichen, in der Regel jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der EKS massgeblich. Irrtümer und Fehler bei Rechnungen und Zahlungen können innert der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtiggestellt werden.
- 25.2** Bei Zahlungsverzug ist EKS berechtigt, die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, beim Kunden zu erheben. Das Entgelt ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt «EKS Netz Messkonditionen CH» Erfüllungsort für die Zahlungsverbindlichkeiten ist die Stadt Schaffhausen.
- 25.3** Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann EKS für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität Abschlagszahlungen bzw. Teil- oder Akontorechnungen verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlungen bzw. Teil- oder Akontorechnungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer

Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so kann dies angemessen berücksichtigt werden.

- 25.4** Ändern sich die Preise für die Stromlieferung, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen bzw. Teil- oder Akontorechnungen mit dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 25.5** Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bzw. Teil- oder Akontorechnungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung bzw. Teil- oder Akontorechnung zu verrechnen. Nach Beendigung des SLVer sind zu viel bezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- 25.6** Gegen Ansprüche der EKS können nur fällige, unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche zur Verrechnung gebracht werden.
- 25.7** EKS ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Die Höhe der Sicherheitsleistung kann bis zum voraussichtlichen Jahresrechnungsbetrag festgesetzt werden.
- 25.8** Die Leistung einer Sicherheit befreit den Kunden nicht von der fristgemässen Bezahlung der ausstehenden Beträge.
- 25.9** Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann EKS die Sicherheit verwerten. EKS weist den Kunden in der Zahlungsaufforderung darauf hin.
- 25.10** Die Sicherheit ist zurückzuerstatten, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind.
- 25.11** Im Rahmen eines SLVer/NNVer/SRVer gemäss Ziff. 3 dieser Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen kann EKS, anstatt Vorauszahlungen zu verlangen, beim Kunden einen Zahlautomaten einrichten.
- 25.12** Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Bedienung des Zahlautomaten gehen zu Lasten des Kunden.
- 25.13** Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass EKS zur Bonitätsprüfung zweckdienliche Auskünfte einholt.

26 Haftung für Verbindlichkeiten gegenüber der EKS

- (1) Der Kunde gemäss Ziff. 2.1 haftet für die Bezahlung aller über seine Mess- und Tarifapparate verbrauchten Energie und anderer Gebühren bis zur ordentlichen Kündigung des Energielieferungsverhältnisses gemäss Ziff. 6.2. Kunden im Sinn der Ziff. 2.2 (4) haften solidarisch (gesamtschuldnerisch).
- (2) Der Kunde im Sinn der Ziff. 2.2 (2) haftet für die Kosten und den der EKS entstehenden Aufwand infolge des Leerstandes.

Teil 5: Schlussbestimmungen

27 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame Ersatzbestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Absichten der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

28 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Kunden in der Schweiz und in Büsingen (D) untersteht das Rechtsverhältnis ausschliesslich schweizerischem Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht) sowie die Regeln des Kollisionsrechts sind ausgeschlossen. Für alle Fragen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis sind die ordentlichen Gerichte der Stadt Schaffhausen zuständig.

29 Inkrafttreten und Änderungen

- 29.1** Diese Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzen alle bisher gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Anwendungsbereich gemäss Ziff. 1 dieser Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen.
- 29.2** Diese Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen können durch EKS jederzeit geändert werden. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Kunden, mit denen EKS per E-Mail korrespondiert (z.B. elektronische Rechnungsstellung), können die Änderungen per E-Mail mitgeteilt werden. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der schriftliche Widerspruch des Kunden muss spätestens innert 30 Tagen seit Mitteilung bei der EKS eingehen.
- 29.3** Die jeweils aktuellen und gültigen Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen sind bei der EKS erhältlich oder auf ihrer Website www.eks.ch einsehbar.

Schaffhausen, 21. Oktober 2024

Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG